

B e s c h l u s s

IV ZB 586/65

in der Entschädigungssache:

der Frau Sala Z [REDACTED], [REDACTED] W D [REDACTED] Ave.,
[REDACTED], I [REDACTED] / USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Gegen

den Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 2, Meiserstr. 8,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Haas, Wilden und Dr. Graf

in der Sitzung vom 19. Januar 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats- Entschädigungssenats- des Oberlandesgerichts München vom 18. Februar 1965 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die aussergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat in Übereinstimmung mit dem Landgericht die von der Klägerin wegen eines traumatischen Gehörschadens und einer Narbenbildung im Gesicht geltend gemachten weitergehenden Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit als unbegründet angesehen. Es hat dem Vorbringen der Klägerin, sie sei in der während der Verfolgungszeit von einem SS-Mann mit einem Gewehrkolben geschlagen und angeschossen worden und habe dadurch eine Gesichtsverletzung und eine Verschlimmerung ihres Chronleidens erlitten, keinen Glauben geschenkt. Die Entscheidung beruht auf einer eingehenden tatrichterlichen Würdigung und wirft keine ungeklärte Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, auch keine solche Frage verfahrensrechtlicher Art, auf.

Da auch im übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 n.F. BEG vorliegt, muss die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückgewiesen werden.

Ascher

Dr. Graf